

BESCHLUSS

des Bündnis 90 / Die Grünen - Grün Alternative Liste - Kreisverband Altona
am 8.6.2010

Bürgerbeteiligung ernst nehmen - neuer Umgang mit Bürgerbegehren in Altona

Antrag zur Kreismitgliederversammlung der GAL-Altona

Die Einführung und Stärkung von plebiszitären Elementen für die Demokratie wie Volks- und Bürgerentscheide war und ist erklärtes politisches grünes Ziel. Mit der GAL-CDU Koalition konnten Volksentscheide in Hamburg auch endlich rechtlich verbindlich gemacht werden, dem entsprechenden grünen Antrag haben alle Fraktionen in der Bürgerschaft zugestimmt. Niemand in Hamburg bezweifelt mehr den Wert der direkten Demokratie für die politische Kultur.

Die Bürgerentscheide auf der bezirklichen Ebene sind jedoch in einem unsicheren Status geblieben. Es stellen sich mehrere offene Fragen, von der Möglichkeit der Scheinzustimmung bis zu Grenzen bezirklicher Zuständigkeit durch Evokation oder der Klagebefugnis der Initiativen. Auf der Landesebene wird daher daran gearbeitet, die rechtlichen Grundlagen klarer zu fassen. Dafür sind bereits Gespräche mit Mehr Demokratie e.V. aufgenommen worden.

In Altona müssen wir ein besonderes Interesse am Erfolg dieser Bemühungen haben und aus unseren Erfahrungen heraus auch eigene Vorstellungen einbringen. Denn während in der letzten Wahlperiode noch aufrichtig gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern in Planungswerkstätten (zur Stresemannstraße und zur Großen Bergstraße) an Lösungen gearbeitet worden ist, ist es in jüngerer Zeit leider mehrmals zum Überfahren von Initiativen gekommen.

Beim Buchenhof-Wäldchen war es zunächst ein trotz ersichtlicher Bürgerproteste ergangener positiver Bauvorbescheid. Das Besondere daran: Während die Bezirksorgane während der Sperrfrist eines Bürgerbegehrens zur Untätigkeit gezwungen waren, lief die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion einfach weiter. Im Ergebnis wurde der erfolgreiche Bürgerentscheid gegen die Bebauung vom Bezirksamtsleiter rechtlich beanstandet und verlief im Sande.

Im Fall der Bürgerbegehren wegen der Ikea-Ansiedlung wurde die Angelegenheit (nach Ablauf des erfolgreichen Bürgerentscheids für die Ansiedlung) durch den Senat evoziert. Obwohl damit die Ansiedlung nun nicht mehr gefährdet war, wurde das zweite Begehren gegen das neue Ikea in der Bezirksversammlung Altona in offener Abstimmung mit den Stimmen der CDU und den meisten GAL-Abgeordneten angenommen. Dies geschah, obwohl sie inhaltlich dagegen waren, um den Bürgerentscheid dazu zu verhindern. Die Abgeordneten, die das Begehren zum Schein übernahmen, argumentierten auch mit dem Geld, das eine solche Abstimmung kosten würde. Die Beschädigung der demokratischen Regeln und der Vertrauenswürdigkeit der Politiker („Nehmt diesen Beschluss nicht ernst!“) wurde hingegen billigend in Kauf genommen. Die KMV bedauert dieses Verhalten als einen Verstoß gegen die Ziele und Geist der Volksgesetzgebung

Die Kreismitgliederversammlung der GAL Altona beschließt daher:

Partei Vorstand und Fraktion der GAL Altona werden aufgefordert, sich mit folgenden Vorschlägen für die Neugestaltung der Bürgerbegehren in Hamburg an die Landesebene zu wenden.

1. Eine Neufassung des Bezirksverwaltungsgesetzes § 32 Absatz (4) zur Zulässigkeitsprüfung von Bürgerbegehren. Bislang heißt es „Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens.“ Zusätzlich muss auch eine Prüfung analog zu den § 21 und 22 (zur Definition von Beschlüssen der Bezirksversammlung) stattfinden, d.h. es muss auch geprüft werden, ob die Befolgung eines Bürgerentscheides geltenden Rechtsverordnungen widerspricht. Dann kann es nicht mehr vorkommen, dass wie in Altona ein Bürgerbegehren zunächst als zulässig erklärt wird, um es dann als mit einem Beschluss einer Bezirksversammlung gleichrangig und in Folge als unzulässig zu erklären.
2. Eine Überprüfung von Bezirksverwaltungsgesetz und dem seit Einführung von Bürgerbegehren 1998 geänderten Hamburger Baurecht mit dem Ziel, die automatische Gültigkeit von Bauvorbescheiden während einer durch ein Bürgerbegehren ausgelösten Sperrfrist zu vermeiden.
3. Eine Aufhebung von Bürgerentscheiden durch den Senat erst nach Zustimmung der Bürgerschaft. Zum Schein übernommene Begehren müssten dann dort erörtert werden. Alternativ dazu könnte die Gültigkeit einer Übernahme eines Bürgerbegehrens durch die BV auch von der Zustimmung der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens abhängig gemacht werden.
4. Eine frühere Beachtung des Evokationsrechtes des Senates gegenüber den Bezirken. Ziel soll es sein, dass mit der Prüfung der Zulässigkeit auch die Zuständigkeit betrachtet wird, sodass eine Evokation möglichst noch vor einer Abstimmung eines Bürgerentscheides erfolgt. Dies könnte erreicht werden, wenn etwa im Rahmen der Prüfung eine Abfrage beim Senat verbindlich wird. Das grundsätzliche Evokationsrecht des Senates auch zu einem späteren Zeitpunkt wird damit nicht angetastet. Damit bekäme die Bevölkerung in den Bezirken dennoch eine klarere Vorstellung davon, welche Bedeutung ihr Abstimmungsverhalten zu einer Frage in einem Bürgerentscheid hat.
5. Eine Neuregelung des BezVG zur zeitlichen Zusammenlegung von Bürgerentscheiden zum gleichen Thema. Neue Begehren zu einem Thema sollten nicht dazu genutzt werden, um über die Sperrfrist allein eine Verzögerung oder Verhinderung eines Vorhabens zu erreichen. Auch dies würde einen Missbrauch von Bürgerrechten darstellen - diesmal von der Initiative
6. Eine Vorschrift zur einheitlichen Gestaltung der Informationshefte zu Bürgerentscheiden, die sich in Umfang und Aufmachung an denen zu Volksentscheiden orientieren sollte.